

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Grillen in der Sommerzeit

Gerade im Sommer gibt es den Wunsch des Grillens im Garten oder auf dem Balkon.

Dabei werden aber diejenigen, die sich im gleichen Haus befinden oder auch Grundstücksnachbarn, immer in Mitleidenschaft gezogen.

Mieter sollten mit dem Vermieter abklären, wie oft sie grillen können. Denn vor allem in Eigentumswohnungen gibt es durch die Hausverwaltung eine Hausordnung, in der die Anzahl des Grillens begrenzt, ganz untersagt oder nur für Elektrogrills erlaubt ist.

Dies wird auch von Gerichten so geurteilt, wenn sich Mieter im Haus über andere Mieter beschweren, weil sie Grilldüfte und Rauchschwaden auf dem eigenen Balkon oder in der Wohnung nicht dulden müssen. So gibt es Urteile, die nur einmal pro Monat das Grillen auf Balkons erlauben.

Es gilt wie viele Dinge im Leben. Es kommt auf die gegenseitige Rücksichtnahme an.

Die Nachbarn sind vorher zu informieren, auf die Sicherheit, gerade bei der Nutzung von Brandbeschleunigern, ist zu achten